

punkte, welche für die Auslegung des Regierungsrates sprechen. Jedenfalls aber ist diese zum mindesten nicht die einzig mögliche oder die nächstliegende, weshalb nicht die Rede davon sein kann, dass Art. 4 Abs. 1 BG eine klare, unzweideutige Rechtsgrundlage für die zu beurteilende Eigentumsbeschränkung enthalte.

Der Gemeinderat führt in seiner Vernehmlassung auch Art. 6 Abs. 3 BG an, wonach der Bebauungsplan nach Massgabe des Bedürfnisses der Gemeinde zu ergänzen ist. Er meint, diese Bestimmung ermächtige die Gemeinde, die Existenzgrundlage des Bauernstandes solange zu schützen, bis sich das Bedürfnis nach Erweiterung des Baulandes einstelle; ein solches Bedürfnis bestehe jedoch in Beringen zur Zeit nicht. Aber Art. 6 Abs. 3 BG kann offensichtlich so wenig wie Art. 4 Abs. 1 als genügende Rechtsgrundlage für das Verbot gelten, auf dem (noch) ausserhalb des Baugebietes liegenden Land andere als landwirtschaftliche Bauten zu erstellen. Da Art. 6 ausdrücklich nur vom Baugebiet und dem für dieses aufzustellenden Bebauungsplan spricht (vgl. Abs. 1), liegt vielmehr die Annahme nahe, dass er die Frage, ob und wie weit die Gemeinden das Bauen auf dem nicht dem Baugebiet zugewiesenen Lande beschränken dürfen, überhaupt nicht berühre. Auf keinen Fall kann gesagt werden, dass er sie eindeutig regle.

Andere Bestimmungen des BG, welche als klare Grundlage für die in Rede stehende Beschränkung der Baufreiheit in Frage kämen, werden nicht erwähnt und sind auch nicht zu finden. Die Rüge, diese Beschränkung und damit auch der angefochtene Entscheid verstiesse gegen die Eigentumsgarantie schon mangels gesetzlicher Grundlage, erweist sich daher als begründet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

### DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

62. Urteil vom 19. Dezember 1952 i. S. S.

*Wehrsteuer*: Besteuerung des bei der Veräusserung eines Gastwirtschaftsbetriebes erzielten Gewinnes (Art. 21 Abs. 1 lit. d, Art. 43 Abs. 2 WStB, Fassung vom 20. November 1942). Vorfrage der Buchführungspflicht.

*Impôt pour la défense nationale*: Imposition du bénéfice réalisé par la vente d'une auberge (art. 21 al. 1 lit. d, art. 43 al. 2 AIN, texte du 20 novembre 1942). Question préjudicielle de l'obligation de tenir des livres.

*Imposta per la difesa nazionale*: Imposizione del profitto realizzato con la vendita di un'osteria (art. 21 cp. 1 lett. d, art. 43 cp. 2 DIN, testo 20 novembre 1942). Questione pregiudiziale relativa all'obbligo di tenere una contabilità.

A. — S. betrieb von 1944 an ein Baugeschäft in A. und von 1945 an ausserdem ein Gasthaus in E. Er verkaufte den Wirtschaftsbetrieb durch Vertrag vom 5. Januar 1948, in welchem der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den 1. April 1948 festgesetzt wurde. Das Baugeschäft trat er auf Ende 1948 seinem Sohne ab. Bei der Veranlagung für die Wehrsteuer der V. Periode wurde er für den aus der Veräusserung des Geschäftes in

E. erzielten Gewinn der Sondersteuer nach Art. 43 Abs. 2 WStB (Fassung vom 20. November 1942) unterworfen. Der steuerbare Gewinn wurde im Einspracheverfahren auf Fr. 65,000.— festgesetzt. Eine Beschwerde des Steuerpflichtigen gegen die Belastung mit der Sondersteuer wurde von der kantonalen Rekurskommission am 29. Mai 1952 abgewiesen.

B. — S. erhebt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, der Entscheid der Rekurskommission sei aufzuheben und der Kapitalgewinn von Fr. 65,000.— von der Besteuerung auszunehmen. Er macht geltend, dieser Gewinn sei nicht in einem zum Eintrag im Handelsregister und damit zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen erzielt worden. Der Umsatz seines Baugeschäfts habe im Jahre 1948 den nach Art. 54 HRegV erforderlichen Mindestbetrag von Fr. 25,000.— nicht erreicht. Übrigens könne wegen der seit dem Kriege eingetretenen Teuerung nicht mehr ohne weiteres auf diese Summe abgestellt werden. Der Beschwerdeführer sei nie zur Eintragung in das Handelsregister aufgefordert worden. Es sei nicht Sache der Steuerbehörden, über die Frage der Eintragungspflicht zu entscheiden.

C. — Die kantonale Rekurskommission und die eidg. Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Es ist nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer seine Geschäftsbetriebe in E. und A. im Laufe der für die Wehrsteuer V massgebenden Berechnungsperiode (1947/48) aufgegeben und damit seine Erwerbstätigkeit dauernd eingestellt hat. Ebensowenig ist streitig, dass er bei der Veräusserung des Unternehmens in E. einen Kapitalgewinn von Fr. 65,000.— erzielt hat. Er war daher bei der Veranlagung zur Wehrsteuer V für diesen Gewinn zur Sondersteuer nach Art. 43 Abs. 2 WStB (Fassung vom 20. November 1942) heranzuziehen, sofern der Gewinn im Betriebe eines zur Führung kaufmännischer Bücher ver-

pflichteten Unternehmens erzielt worden ist (Art. 21 Abs. 1 lit. d WStB). Der Beschwerdeführer behauptet, diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Der Einwand ist un begründet.

Zur Führung kaufmännischer Bücher ist verpflichtet, wer gehalten ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 957 OR). Zur Eintragung ist verpflichtet, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 934 Abs. 1 OR, Art. 52 ff. HRegV). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht eingetragen wurde, schliesst nicht aus, dass im vorliegenden Verfahren vorfrageweise geprüft wird, ob er zur Eintragung verpflichtet gewesen wäre. Nach schweizerischem Recht sind die Behörden befugt, zur Begründung ihrer Entscheidungen auch solche Rechtsfragen zu lösen, die dem Erkenntnisgebiet einer anderen Behörde angehören und von dieser (noch) nicht entschieden worden sind (BGE 74 I 164 Erw. 9 ; Art. 96 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 107 OG).

Das Wirtschaftsgewerbe, wie es der Beschwerdeführer in E. betrieben hat, ist ein Handelsgewerbe im Sinne von Art. 53 lit. A Ziff. 1 HRegV, weil der Wirt bewegliche Sachen erwirbt und in unveränderter oder veränderter Form weiterveräussert. Es ist nach Art. 54 HRegV im Handelsregister einzutragen, wenn die jährliche Roheinnahme Fr. 25,000.— erreicht (HIS, Komm. zu Art. 934 OR, Nr. 29 ; BGE 70 I 205). An diese Begrenzung sind die das Gesetz anwendenden Behörden gebunden ; sie könnte nur durch Revision der HRegV geändert werden.

Die Roheinnahmen des Beschwerdeführers aus dem Gastwirtschaftsbetrieb in E. haben laut Buchhaltung im Jahre 1946 Fr. 41,199.—, im Jahre 1947 Fr. 46,542.— und im ersten Quartal 1948 Fr. 11,317.—, umgerechnet auf das ganze Jahr 1948 also Fr. 45,268.— betragen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, diesen Betrieb im Handelsregister eintragen zu lassen, und dass er infolgedessen

auch gehalten war, hiefür kaufmännische Bücher zu führen.

Ob die Verpflichtung zur Eintragung und kaufmännischen Buchführung auch für das Baugeschäft bestanden hätte, braucht nicht geprüft zu werden, da ohnehin feststeht, dass der Kapitalgewinn, um den es geht, aus der Veräusserung eines diesen Verpflichtungen unterworfenen Unternehmens erzielt worden ist.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**63. Urteil vom 17. Oktober 1952 i. S. Frey  
gegen Eidg. Steuerverwaltung.**

*Warenumsatzsteuer* : Verwendung von Automobilen als Vorführungswagen im Automobilhandel : Voraussetzungen für die Besteuerung als Eigenverbrauch.

*Impôt sur le chiffre d'affaires* : Utilisation d'automobiles comme voitures de démonstration dans le commerce des automobiles : Conditions auxquelles est soumise l'imposition de ces voitures au titre de la consommation particulière.

*Imposta sulla cifra d'affari* : Uso di automobili come vetture di dimostrazione nel commercio di autoveicoli : Condizioni per l'imposizione di queste vetture a titolo di consumo personale.

A. — Der Beschwerdeführer betreibt in Zürich eine Handelsunternehmung für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Zubehör, sowie eine Autogarage mit Reparaturwerkstätte. Er hat die Generalvertretung der Automobilmarken « Austin » und « Jaguar » ; bis Ende 1947 führte er auch die Marke « Wolseley ». Er ist Grossist im Sinne von Art. 9 WUStB. Für den Betrieb seines Automobilhandels hält der Beschwerdeführer ständig eine Anzahl Vorführungswagen, die er zum Teil zu eigenen Vorführungen verwendet, zum Teil Untervertretern (Händlern) zu Vorführungszwecken zur Verfügung stellt.

Die eidg. Steuerverwaltung (EStV) betrachtet das Halten von Automobilen zu Vorführungszwecken grundsätz-

lich als steuerbaren Eigenverbrauch. Um den Schwierigkeiten einer Ausscheidung zwischen der branchenüblichen Vorführung des Verkaufsobjektes selbst und der betriebstechnischen Verwendung bestimmter Objekte als Vorführungswagen Rechnung zu tragen, nimmt sie an, dass in der Regel ein eigentlicher Vorführungswagen nicht anzunehmen sei, wenn der Wagen bis zum Verkauf nicht mehr als 7000 km gefahren oder nicht länger als 6 Monate zur Vorführung verwendet oder zu diesem Zwecke ausgeschieden wurde ; ist eines der beiden Merkmale gegeben, so wird geprüft, ob Eigenverbrauch vorliegt. Bei Firmen, bei denen die erwähnten Kriterien nie überschritten werden, wird der zu versteuernde Eigenverbrauch mit dem Wert je eines Wagens pro Verkäufer und pro Jahr angerechnet im Sinne einer schätzungsweisen Ermittlung.

Der Beschwerdeführer, der die zu Vorführungen bestimmten Automobile jeweilen steuerfrei bezogen hatte, ist von der EStV durch Einspracheentscheid vom 19. Juni 1951 verhalten worden, für in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 30. September 1949 zu eigenen Zwecken (Vorführungen, Kundenbesuche, private Fahrten, Service und Lieferungen, Vermietung) verwendete Wagen im Schätzwerte von Fr. 357,063.— (Fr. 379,063.— — Fr. 22,000.—) die Warenumsatzsteuer für Eigenverbrauch (6 % des Schätzwertes) nachzuzahlen.

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt :

« 1) Die Vorführungswagen seien nicht der Eigenverbrauchssteuer gemäss Art. 13, Abs. 1, lit. a und Art. 16, WUStB, sondern nur der Lieferungssteuer gemäss Art. 13, Abs. 1, lit. a und Art. 15 WUStB zu unterstellen.

2) Als mit der Eigenverbrauchssteuer zu belegende Wagen seien nur die in der Einspracheergänzung vom 4. Mai 1951 Ziff. 3, lit. f und g aufgeführten Autos Nr. 3815 A 40, Nr. 1819 A 16, Nr. 4489 A 40, Nr. 3458 Van A 8 zu betrachten.

3) Eventuell seien nur diejenigen Vorführungswagen eigenverbrauchssteuerpflichtig zu erklären, welche mehr als 20,000 km gefahren sind.

4) Ganz eventuell seien pro Verkäufer und pro Jahr 1 Wagen, für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1949 somit 22 Wagen, als Vorführungswagen zu bezeichnen.